

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Solarize Energy Solutions GmbH

Marktrolle: Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge nicht mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Digitalisierung zur Unterstützung der Prozesse für gemeinsame Nutzung von PV-Erzeugung vor Ort	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die dezentrale Energiewende bereit zu stellen. Bislang haben VNB nach §20 EnWG zwar grundsätzlich die Pflicht zur Umsetzung der für die dezentrale Energienutzung vor Ort erforderlichen Prozesse - also für Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und in Zukunft Energy Sharing. Konkrete finanzielle Anreize haben Sie dafür aber nicht. Oft wird berichtet, dass eine entsprechende IT-seitige Umsetzung nicht möglich sei, der IT-Dienstleister das nicht liefern könnte. Dies betrifft insbesondere die Abbildung von Berechnungsformeln beim Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler gemäß §20 1(d) EnWG und der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (§42 b EnWG). Das Kriterium "Digitalisierung" sollte unbedingt auch diese für die dezentrale Energiewende und damit für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort so wichtigen Prozesse ebenfalls umfassen.
3	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.5 - Startpunkt der Erfassung	Zeit von erster Kontaktaufnahme bis zum vollständigen Netzanschlussantrag sollte mit erfasst werden - Speicher etc	Die vorgeschlagene Definition ist aus Sicht der Prozesse der VNB nachvollziehbar. Aus Sicht der Netznutzer werden hier jedoch die falschen Anreize gesetzt. Ein ausschliesslicher Anreiz dafür, die Zeit zwischen dem vollständig vorliegenden Netzantrag und der Zeit des Netzanschlusses zu minimieren kann gleichzeitig ein Anreiz dafür geben, die Zeit für den vollständigen Netzantrag möglichst weit zu verzögern. Zum Beispiel wenn bereits absehbar ist, dass ein Netzanschluss aufgrund von internen oder externen Engpässen nicht zeitnah umsetzbar sein wird. Um diesem Effekt strukturell vorzubeugen bietet es sich an, den Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zum VNB mindestens informativ zu erfassen. Dies bietet ex-post die Möglichkeit, im Fall von signifikanten Abweichungen nähere Betrachtungen durchzuführen. Um Datenunklarheiten zu vermeiden, sollten die Anforderungen an einen "vollständigen Netzanschlussantrag" durch die BNetzA spezifiziert werden, da bislang hierzu lediglich grundsätzlich unverbindliche Empfehlungen des BDEW vorliegen.
4	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Anreize für korrekte Umsetzung der MA-Prozesse	Aktuell fehlen den VNB Anreize für die vollständige, fehlerfreie und vollautomatische Umsetzung der von der BNetzA festgelegten GPKE- und WIM-Prozesse. Eine 100% Umsetzung erfordert Investitionen in funktionsfähige und aktuelle IT-Systeme. Eine nicht fristgemäße und nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Prozesse trägt derzeit keine Nachteile mit sich. Durch die Einführung von Anreizen für die vollautomatische Umsetzung aller Prozessvorgaben und gesetzlicher Regelungen würden die Netzbetreiber angehalten sein, Änderungen in der Marktkommunikation vollständig und zum Zeitpunkt der Gültigkeit nach vorherigen Tests umzusetzen. So wurden mit der Änderung in der Marktkommunikation (AHB Strom 2.1) vom 06.06.2025 Wechselprozesse im Mieterstrom (5.5.2.2 ff.) eingeführt. Diese Prozesse sind auch im Februar 2026 noch bei keinem der von uns angefragten VNB umgesetzt. Umgekehrt verhindern Verteilnetzbetreiber Mieterstrommodelle, wenn die Anfrage nicht nach dem AHB Strom 2.1 über den Lieferanten am Summenzähler läuft - wohlwissend, dass diese GPKE-Prozesse gar nicht nach der seit 06.06.2025 geltenden Logik vom VNB beantwortet werden könnten.
5	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	6.3. Digitalisierungsindex	Fokus sollte erweitert werden auf "Marktkommunikationsprozesse"	Die Vorschriftsgemäße Umsetzung der Marktkommunikationsprozesse ist eine zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber. Bisher gibt es keine Anreize oder Sanktionen wenn dies nicht geschieht. Da es sich bei dieser Aufgabe eindeutig um das Thema der Digitalisierung handelt, sollte die digitale, fristgerechte und vollautomatische Umsetzung der Marktkommunikationsprozesse in den Digitalisierungsindex aufgenommen werden.
6	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für das Ermöglichen von Flexibilität	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die Bereitstellung von Flexibilität einzusetzen. Konkret geht es hier um die Verantwortung, die der VNB hat bei für die Flexibilität zentralen Aspekte wie zeitvariable Netzentgelte, den systemdienlichen Einsatz von Speichern im Abgrenzungs- und Pauschalmodell, der Ermöglichung von virtuellen Messkonzepten für den gemeinsamen Betrieb von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, oder den für das Stromsystem zentralen Prozessen für die Direktvermarktung. In der Praxis zeigt sich hier ein sehr hoher Einfluss der IT-Systeme des jeweiligen VNB. Für die Energiewende zentral wird es sein, dass die VNB einen Anreiz bekommen, diese auch für obige Anwendungsfälle zum Einsatz zu bringen. Der Digitalisierungsindex sollte dahingehend erweitert werden.
7	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Kunden/Netznutzer-Zufriedenheit	In der Praxis zeigt sich, dass viele VNB sehr gute Leistungen erbringen und die Herausforderungen von Elektrifizierung und Änderung der Stromerzeugung proaktiv adressieren. Auf der anderen Seite gibt es viele Fälle, in denen VNB eine große Herausforderung für konkrete Projekte sind und teils gegen geltendes Recht verstossen. Gleichzeitig ist aus praktischen Gründen (zu geringe Projektwerte, Abhängigkeit vom lokalen Monopolisten) eine Eskalation kein sinnvoller Weg. Andererseits fehlt es an einer niederschweligen Möglichkeit für das Melden von Problemen: die Schlichtungsstelle Energie der BNetzA ist nicht zuständig für professionelle Akteure, die Clearingstelle EEG/KWKG nicht zuständig für Belange des Netzanschlusses und Netzzugangs. Anders als im Bereich der Regulierung der Post (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html) gibt es noch immer keine Meldestelle für Probleme mit den regulierten privatwirtschaftlichen Unternehmen VNB im Energiebereich. Als naheliegende Option erscheint die Einrichtung einer vergleichbaren Meldestelle im Energiebereich, verbunden mit einer finanziell wirksamen Anreizkomponente, welche zB. auf der relativen Anzahl und Schwere der je VNB angezeigten Mängel basiert.